



## **Anlage 6 zur Verbands-Lehrordnung (VLO) Fortbildungen/A-Trainer-Ausbildung**

### **Inhalt**

<b>1. Fortbildungen .....</b>	<b>1</b>
1.1 Allgemeine Bestimmungen .....	1
1.2 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen.....	1
1.3 Lizenzentzug .....	2
<b>2. A-Trainer .....</b>	<b>2</b>

### **1. Fortbildungen**

#### **1.1 Allgemeine Bestimmungen**

Die Formalitäten zur Anmeldung von Lehrgängen, deren Besetzung mit Teilnehmern, sowie der Abrechnung von Teilnehmern und Referenten obliegen der WVV- Geschäftsstelle.

Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen.

Zur Verlängerung der Lizenz sind alle zwei Jahre zwei Fortbildungslehrgänge mit einem Umfang von jeweils 8 UE zu absolvieren. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die Gültigkeitsdauer der niedrigeren Lizenzstufe mit.

Hospitationen bei Leistungssportmaßnahmen des Verbandes (Landesauswahl-Lehrgänge, Regionaltrainingseinheiten) können ebenfalls als Fortbildung anerkannt werden. Zur Erlangung einer Fortbildungsbescheinigung über 8 UE müssen hierbei 16 UE absolviert werden und vom Lehrgangs- bzw. Trainingsleitendem Landestrainer bestätigt werden.

Die Kosten für die Fortbildung sind vom Teilnehmer nach Lehrgangs-Gebührenordnung (Anlage 1 VFO) zu entrichten.

Zur Verlängerung einer Lizenz darf nur die Hälfte des benötigten Fortbildungsumfangs über Hospitationen nachgewiesen werden.

#### **1.2 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen**

Verfällt eine Lizenz, wird eine Verlängerung um zwei Jahre unter folgenden Bedingungen ausgesprochen:

- Im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit = Besuch von 2 Fortbildungslehrgängen á 8 UE
- Im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit = Besuch von 4 Fortbildungslehrgängen á 8 UE
- Im 4. und 5. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit = Besuch von 5 Fortbildungslehrgängen á 8 UE

Und/oder mit dem VLA abgestimmte Ersatzleistungen im selben Umfang.

Ist eine Lizenz länger als fünf Jahre verfallen, so ist der entsprechende Ausbildungslehrgang (inkl. Prüfung) zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet der VLA.



Ausbildung  
Stand: April 2018

### **1.3 Lizenzentzug**

Sollte die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen die Satzung des Verbandes oder ethisch-moralische Grundsätze (s. Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer) verstoßen, entscheidet der VLA über den Entzug der Lizenz.

## **2. A-Trainer-Ausbildung**

Die Ausbildung zum A-Trainer führt der DVV durch. Der WVV nennt dem DVV hierfür jedes Jahr geeignete Kandidaten aus dem Landesverband. Jeder Trainer kann sich beim Verbands-Lehrwart bewerben, sofern er folgende Voraussetzungen erfüllt und folgende Unterlagen einbringt:

- gültige Trainer-B-Lizenz
- Beleg für die Trainertätigkeit von mindestens 2 Jahren
- Tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des sportlichen Werdeganges
- Motivationsschreiben
- Interessenten, die nicht mindestens 2. Bundesliga gespielt haben, müssen mindestens sechs Trainingshospitationen in der 2. oder 1. Bundesliga absolvieren und sich das schriftlich bestätigen lassen, außerdem ist ein Hospitationsbericht anzufertigen.

Der Verbands-Lehrwart erstellt mit dem VLA unter den bis zum 15.03. jedes Jahres eingegangenen Bewerbungen eine Rangliste, die dem DVV zugeleitet wird. Über die endgültige Zulassung zum A-Trainer Lehrgang entscheidet der Lehrausschuss des DVV.

Der VLA legt dabei folgende Nominierungskriterien zu Grunde:

1. aktueller Cheftrainer in der 1. Bundesliga
2. aktueller Cheftrainer in der 2. Bundesliga
3. Cheftrainer eines Drittligisten auf einem Aufstiegsplatz
4. Co-Trainer eines Erstligisten mit Nachweis von Vertretungen des Chef-Trainers beim Coaching im Ligabetrieb (über Spielberichtsbogen)
5. Co-Trainer eines Zweitligisten mit Nachweis von Vertretungen des Chef-Trainers beim Coaching im Ligabetrieb (über Spielberichtsbogen)
6. Cheftrainer eines Landesstützpunktes
7. Co-Trainer eines Erstligisten
8. Co-Trainer eines Zweitligisten
9. Cheftrainer eines Drittligisten (nach Dauer der Spielklassenzugehörigkeit)
10. Cheftrainer eines Regional-, Ober-, Verbandsligisten etc.
11. Motivation

Der VLA hält sich vor andere Kriterien mit einzubeziehen.